

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „LAG Sagenhaftes Vogtland - Regionalentwicklung, Tourismus und Marketing“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „LAG Sagenhaftes Vogtland - Regionalentwicklung, Tourismus und Marketing e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grünbach/Vogtland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung durch die der örtlichen Bevölkerung betriebener Maßnahmen für die lokale Entwicklung nach den jeweils geltenden EU-Verordnungen sowie die Förderung einer abgestimmten und nachhaltigen regionalen Entwicklung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen. Dazu entwirft der Verein eine Strategie für die lokale Entwicklung und setzt diese nach Maßgabe der Art. 33, 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013 um.
- (2) Der Verein ist insbesondere für die nachfolgenden Aufgabengebiete gem. Art. 34 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 verantwortlich:
 - a) den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten;
 - b) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;
 - c) das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie;
 - d) die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien;
 - e) die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;

- f) die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;
- g) die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei einer Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt, insbesondere die Ziele dieser Satzung sowie die regionalen Entwicklungsstrategien des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Ordentliche Mitglieder arbeiten aktiv im Verein mit und verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck ideell und finanziell, verfügen jedoch über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb einer ordentlichen als auch einer fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über

den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb einer ordentlichen oder einer fördernden Mitgliedschaft ist vom Vorstand zu begründen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;

b) schuldhaft gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat, insbesondere durch die Verfolgung persönlicher Interessen oder durch ein fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten.

(8) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Im Falle eines Ausschlusses besteht eine Beitragspflicht für das ausgeschlossene Mitglied für das laufende Geschäftsjahr fort, insofern die Mitgliederversammlung nicht anderes entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Beitrag zu leisten. Einzelheiten soll eine durch die Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung regeln. Von einer Beitragspflicht befreit sind ordentliche und fördernde Mitglieder, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen des Privatrechts handelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Entscheidergruppe für LEADER-Projektanträge

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der durch den Vorstand festgelegten Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichenden Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen, wobei der Einladung sowohl der bisherige als auch der zu beschließende Satzungstext beizufügen ist. Wahlen erfolgen geheim, eine offene Abstimmung ist möglich.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- b. Die Genehmigung der Haushaltsabrechnung, des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- c. Die Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern, die keine Vorstandsmitglieder sind;
- d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Anträge;
- e. Die Festsetzung der Beitragsordnung;
- f. Die Wahl von Entscheidungsgremien,
- g. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- h. Beteiligung an Gesellschaften,
- i. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,-
- j. Auflösung des Vereins,

k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem Vorstand können weitere Mitglieder angehören.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit benennen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse;
- b. Aufstellung des Haushaltsplanes;
- c. Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder Fachbeiräte bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Vorstandssitzungen finden je nach Erfordernis, jährlich jedoch mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich

erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Entscheidergruppe für LEADER-Projektanträge

- (1) Der Verein bildet eine Entscheidergruppe. Die Entscheidergruppe ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung gem. § 3 Abs. 2 e);
 - b) die Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung gem. § 3 Abs. 2 c);
 - c) die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der finanziellen Mittel gem. § 3 Abs. 2 f);
 - d) die regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Ziele.

- (2) Die Entscheidergruppe besteht aus mindestens sechs Mitgliedern der LAG. Der Entscheidergruppe können weitere Mitglieder angehören.

- (3) Die Entscheidergruppe wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Die Mitglieder der Entscheidergruppe bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine neue Entscheidergruppe gewählt ist. Jedes Mitglied der Entscheidergruppe ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied der Entscheidergruppe während der Amtsperiode aus der Entscheidergruppe aus, so können die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit benennen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Bei der Zusammensetzung der Entscheidergruppe ist zu berücksichtigen, dass weder Behörden noch einzelne Interessengruppen jeweils über mehr als 49% der Stimmrechte in der Entscheidergruppe verfügen. Die Entscheidergruppe soll darüber in deren personeller Besetzung ein Gleichgewicht der Geschlechter repräsentieren.

- (4) Der Vorstand ist mit seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung Kraft seines Amtes Mitglied der Entscheidergruppe.

- (5) Sitzungen der Entscheidergruppe finden je nach Erfordernis, jährlich jedoch mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Die Entscheidergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (6) Beschlüsse der Entscheidergruppe können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied der Entscheidergruppe zu unterzeichnen.

(7) Die Entscheidergruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Fachbeirat

(1) Der Verein kann zu Verwirklichung seines Zwecks einen oder mehrere Fachbeiräte berufen. Der Fachbeirat berät den Vorstand. Einem Fachbeirat sollen verschiedene Vertreter fachsektoraler Institutionen angehören. Ein Mitglied des Fachbeirates muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Fachbeirats sein.

Weitere Sachverständige können durch den Vorstand projektbezogen und bei Bedarf hinzugezogen werden.

(2) Der Fachbeirat ist einzuberufen, wenn die Situation dies verlangt. Der Fachbeirat wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen.

(3) Empfehlungen des Fachbeirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erteilt.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden und ein Regionalmanagement beauftragt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Über die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hat in diesem Fall mindestens zwei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die zum Zwecke der Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel sämtlicher möglicher Stimmen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Auf diese Verfahrensweise ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Falkenstein, die Gemeinden Ellefeld, Grünbach, Neustadt, Werda, Bergen und Muldenhammer außer Ortsteil Morgenröthe-Rautenkranz bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, die denen des Vereines gleichartig sein sollen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

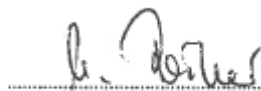
§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2014 beschlossen.

Falkenstein, den 13.11.2014



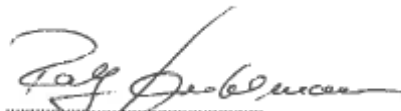
Stadt Falkenstein
Bürgermeister Arndt Rauchalles



Gemeinde Werda
Bürgermeisterin Carmen Reiher



Gemeinde Ellefeld
Bürgermeister Jörg Kerber



Gemeinde Grünbach
Bürgermeister Ralf Kretzschmann



Gemeinde Muldenhammer
Bürgermeister Jürgen Mann



Gemeinde Neustadt
Bürgermeisterin Gisela Schöley



Gemeinde Bergen
Bürgermeister Volkmar Trapp